

nicht wohl ein, wie viel Glauben und Vertrauen ein Darleiher gerade auf dieses legen möchte. Ferner würde ich auch, wenn der Regierungsvorschlag angenommen würde, darin eine große Gefahr für viele Grundstücksbesitzer erblicken. Nehmen wir z. B. an, daß ein Grundstücksbesitzer ein Gut ererbt habe, welches bereits mit sehr bedeutenden Hypotheken überlastet ist, so wird er sich, wenn er kein anderes Vermögen besitzt, um dem gesunkenen Stande des Gutes aufzuhelfen, nicht anders helfen können, als daß er fernere Darleihen sucht. Hypotheken kann er nicht mehr aufnehmen, denn das Gut ist schon zu sehr belastet, er muß also auf Freunde blicken, die ihm das nöthige Geld auf Treu und Glauben leihen. Ein Vermögen, welches die erforderlichen Garantien darböte, hat der Mann nicht mehr, der Darleiher wird also sein Augenmerk nur noch auf das Inventar werfen können, welches für ihn im schlimmsten Falle immer noch als einige Sicherheit dasteht, und er wird ihm aus dieser Rücksicht das Geld ohne großes Bedenken geben. Ist aber auch eine solche Sicherheit nicht einmal da, so wird ein solcher Mann wohl nur in sehr seltenen Fällen Geld geliehen bekommen, und das wird dann oft zur Folge haben, daß er zu Grunde geht. Es ist auch gesagt worden, daß es für die Realgläubiger gefährlich sei, wenn das Inventar besonders versteigert werde, da dann das eigentliche Pfand, das eingesezte Grundeigenthum, viel weniger werth sein würde. Um dies zu behaupten, müßte man stets den Fall voraussetzen, daß die chirographarischen Gläubiger das Inventar im Falle eines Bankrotts ohne Weiteres versteigern ließen, ohne irgend einige Rücksicht dabei auf die nunmehrigen Eigenthümer des Gutes, auf die Realberechtigten zu nehmen. Das ist aber sehr zu bezweifeln; denn sie würden sich ja selbst nur sehr im Lichte stehen. Wer sollte ihnen wohl mehr für das Inventar geben, als diejenigen, denen nun das Gut gehört, und welche den Fortbetrieb des Gutes durchaus mit auf den fernern Besitz des Inventars gegründet erachten müssen? Sie werden jedenfalls die besten Bieter auf ein solches Inventar sein, und auch wohl in den meisten Fällen schon ohne öffentliche Feilbietung darüber mit den chirographarischen Gläubigern sich vereinigen. Aus den hier angeführten Gründen habe ich mich für das Deputationsgutachten zu erklären.

Abg. Jani: Mir ist es allerdings in der entgegengesetzten Weise gegangen, wie dem geehrten Abg. v. Gablenz. Ich bin durch die Debatte bestimmt worden, nunmehr für die Deputation zu stimmen, und zwar aus folgendem Grunde: Wenn Einer noch ein hübsches Inventarium hat, so wird jeder chirographarische Gläubiger versucht, ihm noch zu borgen, ohne nach seinen Hypotheken zu fragen. Da er nun zu jeder Zeit und möglicherweise auch ganz kurz vor dem Ausbruche des Concurse sein Grundstück mit Hypotheken belasten kann, so bliebe, wenn das Inventarium zum Gute geschlagen würde, solchergestalt den chirographarischen Gläubigern gar Nichts übrig, was mir doch eine Gefährdung zu sein scheint, die ich im Interesse der Chirographarier abgewendet zu sehen wünschte.

Abg. v. Thielau: Ich bin schon früher für das Deputationsgutachten zu stimmen gemeint gewesen, und werde auch

jetzt noch dafür stimmen. Ich sehe keine Beförderung des Realcredits in dem Gesetzworschlage, sondern nur eine Beförderung von Weitläufigkeiten und Processen. Ich mache nur auf das vorige Jahr aufmerksam. In dem vorigen Jahre ist beinahe die Hälfte des Viehes verkauft worden, und wenn da einem Gläubiger eingefallen wäre, eine Gefahrde darin zu erblicken, so hätte das Verbot erfolgen müssen, das Inventar nicht zu verkaufen. Hier kommt es nur auf das willkürliche Ermessen des Richters an, und dies scheint nicht in ein Gesetz zu gehören. Ein Gläubiger, der sein Interesse wahrnehmen will, wird nie in die Veräußerung des Inventars willigen. Denn habe ich mich dafür erklärt, so habe ich mein Recht verloren; habe ich aber still geschwiegen, so bleibt mir noch immer übrig, wenn der Fall der Veräußerung eintritt, einzuschreiten und gerichtlich Inhibition zu beantragen. Dann erinnere ich an die Pachtung. Wenn Jemand ein Gut verpachtet, so übergibt er das Inventar an den Pächter. Wie nun, wenn der Pächter nicht so gebahrt, wie er sollte, so würde zuletzt der Besitzer von Seiten der Hypothekarier belangt werden können, wenn der Pächter schlecht mit dem Inventar umgeht. Er kann so Noth genug mit dem Pächter haben, es fehlte noch, daß sich die Hypothekengläubiger noch hineinmengen. Ueberhaupt verlangt eine gute Bewirthschaftung völlig freie Gebahrung mit dem Inventar. Es wechseln die Bewirthschaftungsgrundsätze nach den Ansichten und auch nach den Verhältnissen. Es hat z. B. bis jetzt ein solches Verhältniß vorgewaltet, daß viel auf Schafe gehalten wurde. Jetzt will der Wirthschafter auf Rindvieh halten; es wird aber, wenn er die Schafe verkauft, der Gläubiger Schwierigkeiten machen. Es ist auch schon erwähnt worden, daß größere Güter nur durch einzelne Verpachtungen nach ihrem wahren Werthe zu bewirthschaften sind. Dabei ist der Verkauf des Inventars nothwendig, und es wird keine Gefährdung für den Gläubiger herbeigeführt, im Gegentheil, man kann unter hundert Fällen 99 anführen, wo diese Verpachtungsart demselben nur zum größten Vortheile gereicht. Das sind die Gründe, die mich bestimmen, mich für das Deputationsgutachten zu erklären.

Staatsminister v. Könneritz: Der geehrte Abgeordnete ist wohl im Anfange der Discussion nicht in der Kammer gewesen, wo ich erklärte und entwickelte, daß es nicht in der Absicht des Gesetzentwurfs liege, den Grundstücksbesitzer in der Gebahrung mit dem Inventar zu beschränken. Es hat auch das Ministerium bereits erklärt, daß es den letzten Satz weglassen wolle. Die Hauptfrage ist nur die, ob das Inventar bei der Sequestration oder im Concurse zum Besten der Hypothekengläubiger verwendet werden soll.

Abg. v. Thielau: Ich kann unmöglich Sicherheit in einer Bestimmung finden, die Nichts sagt. Wenn ich sage: ich sehe dir als Sicherheit das und das ein, ich behalte mir jedoch vor, es doch zu verkaufen, so ist das Nichts gesagt. Ich borge auf eine solche Sicherheit keinen Pfennig.

Abg. v. Gablenz: Ich wollte ebenfalls den Herrn Abgeordneten auf das verweisen, was der Herr Staatsminister im Anfange der Sitzung bereits erwähnte. Es wird das Inventar